Deutscher Bundestag **Drucksache 15/5968**

15. Wahlperiode 26. 08. 2005

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 22. August 2005 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Arndt-Brauer, Ingrid (SPD)	14, 15, 16
Bernhardt, Otto (CDU/CSU)	17, 18
Eichhorn, Maria (CDU/CSU)	26, 27, 28
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)	19, 20, 21
Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU)	31, 32, 33
Fricke, Otto (FDP)	22
Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)	23
Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU)	34, 35, 36, 37
Grill, Kurt-Dieter (CDU/CSU)	44
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)	38, 39
Michalk, Maria (CDU/CSU)	24, 29, 30
Minkel, Klaus (CDU/CSU)	45, 46, 47
Piltz, Gisela (FDP)	4
Raab, Daniela (CDU/CSU)	5, 6
Reichard, Christa (Dresden) (CDU/CSU)	2
Riegert, Klaus (CDU/CSU)	40, 41, 42, 43
Ronsöhr, Heinrich-Wilhelm (CDU/CSU)	48
Dr. Schröder, Ole (CDU/CSU)	7, 8 , 9, 10
Seehofer, Horst (CDU/CSU)	1, 3
Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	49
Strobl, Thomas (Heilbronn) (CDU/CSU)	11, 12, 13
Dr. Wissing, Volker (FDP)	25

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Seehofer, Horst (CDU/CSU)
Kosten im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung vorgesehenen Umzug des Bundesnachrichtendienstes von Pullach nach Berlin 1

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Reichard, Christa (Dresden) (CDU/CSU)
Weisung des Auswärtigen Amts an die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland zur Visavergabe an Gäste des XX. Weltjugendtages in Köln vom 16. bis zum 21. August 2005 2

Seehofer, Horst (CDU/CSU)
Aufträge vom Auswärtigen Amt bzw. von anderen Bundesministerien für die Firma Mercer, Kosten 2

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Piltz, Gisela (FDP)
Nutzung des Katalogwerts „Homosexueller“ für die Erfassung von Tatopfertypen in der Polizeidatei INPOL 3

Raab, Daniela (CDU/CSU)
Aufklärung über die Verwendung des SED/PDS-Barvermögens in den Jahren 1989/1990 4

Dr. Schröder, Ole (CDU/CSU)
Erkenntnisse über den mutmaßlichen Top-Terroristen al Qaidas, L. S. 5

Strobl, Thomas (Heilbronn) (CDU/CSU)
Erkenntnisse über die Person und den Aufenthalt des verhafteten möglichen Al-Qaida-Angehörigen O. b. Y. 6

Seite

Aufenthaltsstatus der im Adressenverzeichnis des mutmaßlichen Al-Qaida-Anwerbers M. O. S. gefundenen Bremer und Augsburger Personen, mögliche doppelte Staatsbürgerschaft, Einbürgerungszeitpunkt 7

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Arndt-Brauer, Ingrid (SPD)
Jährliche Entlastung aus einem Kinderfreibetrag in Höhe von 8 000 Euro für ein Kind bei einem Alleinverdiener-Ehepaar mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 25 000 Euro und einem Einkommensteuertarif mit einem Eingangssatz von 12 und einem Spitzensatz von 39 Prozent 7

Bernhardt, Otto (CDU/CSU)
Voraussetzungen im Bankgeschäft für ein Angebot zinsverbilligter Darlehen nach § 8 Abs. 3 EStG im Bereich der Immobilienfinanzierung; Inanspruchnahme neben der Variante nach § 8 EStG auch die nach R 31 Abs. 11 LStR 8

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)
Finanzielle und sächliche Mehraufwendungen der Krankenkassen, u. a. bei der AOK Brandenburg, aufgrund von Unzulänglichkeiten im Meldeverfahren der Bundesagentur für Arbeit 10

Fricke, Otto (FDP)
Ausstehende Allgemeinverbindlichkeitserklärung hinsichtlich der Verpflichtung der Betriebe der deutschen Bauwirtschaft zur Zahlung einer monatlichen Umlage an die „SOKA-Bau“ 12

Seite

Fromme, Jochen-Konrad (CDU/CSU)
Funktionsfähigere Gestaltung des EDV-Bereichs der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere automatische Verrechnung bezahlter Vorschüsse und anderer Änderungen ... 12

Michalk, Maria (CDU/CSU)
Regelung zur Anrechnung von möglichen Betriebskostenguthaben nach der Jahresabschlussrechnung für 2004 auf das Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft bei Mietverträgen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern ... 13

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Wissing, Volker (FDP)
Jährlicher Verbrauch von Tätowierungsfarben in Deutschland, Maßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden ... 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Eichhorn, Maria (CDU/CSU)
Zusätzliche finanzielle Mittel für die Kinderbetreuung in den Kommunen aus dem Bundeshaushalt ... 15

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Michalk, Maria (CDU/CSU)
Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich mit Polen und Tschechien ... 17

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Fischer, Dirk (Hamburg) (CDU/CSU)
Überprüfungen der am so genannten Mautkontrolltest teilgenommenen Unternehmen durch das BAG; Verstöße, Bußgeldbescheide; rechtliche Bewertung einer unkorrekten Eingabe des Kennzeichens ... 18

Dr. Fuchs, Michael (CDU/CSU)
Prozentualer Anteil der aus medizinischen Gründen gemäß Tauglichkeitskriterien in der allgemeinen Luftfahrt verursachten Unfälle ... 19

Berücksichtigung der Studie des Verbandes der Allgemeinen Luftfahrt e. V. zu medizinischen Gründen als Unfallursache in der allgemeinen Luftfahrt im JAR-FCL 3 ... 20

Wegfall der medizinischen Tauglichkeitsuntersuchungen für Piloten von Segelflugzeugen und Ultraleichtflugzeugen in den USA und Großbritannien ... 21

Vereinbarkeit der Regelungen nach JAR-FCL 3 mit dem angestrebten Bürokratieabbau ... 21

Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)
Finanzierung der Ortsumgehung Celle im Zuge der Bundesstraße B 3 ... 22

Riegert, Klaus (CDU/CSU)
Auswirkungen der Umsetzung von JAR-FCL 3 in nationales Recht ... 22

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Grill, Kurt-Dieter (CDU/CSU)
Gründe für staatsanwaltschaftliche Hausdurchsuchungen bei mindestens einem ehemaligen Mitarbeiter des Bundesamtes für Strahlenschutz ... 25

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Minkel, Klaus (CDU/CSU)
Kosten der Verteilung von „Ganztagsschulen-Uhren“ an neu eingerichtete Ganztagsschulen bundesweit durch das BMBF; Verstoß gegen die Neutralität des Staates in einem Bundestagswahlkampf 25

Seite

Ronsöhr, Heinrich-Wilhelm (CDU/CSU)
Finanzielle Mittel aus dem Bundeshaushalt 1998 bis 2005 für Forschungseinrichtungen in Braunschweig 26

Singhammer, Johannes (CDU/CSU)
Besuch eines Werkes der Firma Siemens AG in München durch die Bundesministerin für Bildung und Forschung 28

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Horst Seehofer** (CDU/CSU)

Welche Mittel sind im Zusammenhang mit dem von der Bundesregierung vorgesehenen Umzug des Bundesnachrichtendienstes (BND) von Pullach nach Berlin bereits entstanden, und wie schlüsseln sich diese Kosten auf?

Antwort des Chefs des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier vom 25. August 2005

Die Bundesregierung sieht für den Neubau des Bundesnachrichtendienstes in Berlin Kosten in Höhe von insgesamt 720 Mio. Euro vor. Die entsprechende Planungsunterlage ist dem Gremium nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung – Vertrauensgremium des Deutschen Bundestages – vorgelegt worden. Auf der Grundlage dieser Haushaltsunterlage hat das Gremium beschlossen, zunächst Planungskosten in Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro für die Jahre 2005 und 2006 zu etatisieren. Der Bundesregierung stehen mithin im Gesamtbudget 120 Mio. Euro für Planungen zur Verfügung, da bereits im Jahre 2004 Haushaltsmittel in Höhe von rd. 20 Mio. Euro veranschlagt waren.

Im Rahmen der Entscheidungsfindung und der Planungen für den Neubau des Bundesnachrichtendienstes in Berlin sind demgemäß folgende Kosten entstanden:

1. Im Einzelplan 12 – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen – sind Planungsmittel u. a. für den BND-Neubau etatisiert (Kapitel 12 26 Titel 526 45). In den Jahren 2004 und 2005 wurden vertragliche Verpflichtungen in Höhe von rd. 7,8 Mio. Euro eingegangen. Von diesem Betrag sind aktuell insgesamt rd. 6,6 Mio. Euro verausgabt worden.

2. Im Einzelplan 08 – Bundesministerium der Finanzen – stehen für das Jahr 2005 weitere Haushaltsmittel für die Neubauplanung zur Verfügung (Kapitel 08 07 Titel 861 02). Mit Einwilligung des Vertrauensgremiums des Deutschen Bundestages sind hiervon rd. 43,3 Mio. Euro vertraglich gebunden. Abgeflossen sind von diesem Betrag bisher rd. 1,7 Mio. Euro.

Darüber hinaus werden derzeit Verträge ausgehandelt, deren Finanzierungsvolumen sich insgesamt auf rd. 55 Mio. Euro beläuft. Überwiegend stehen die Verhandlungen kurz vor einem Abschluss.

Soweit Ausgaben betroffen sind, die im Wirtschaftsplan des Bundesnachrichtendienstes veranschlagt werden, unterliegt die Verwendung der Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen gemäß § 10a der Bundeshaushaltsordnung lediglich in den hierfür zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages, dem Vertrauensgremium oder dem Parlamentarischen Kontrollgremium, offen gelegt werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordnete **Christa Reichard (Dresden)** (CDU/CSU)

Gibt es eine Weisung des Auswärtigen Amts an die Botschaften der Bundesrepublik Deutschland, sich bei der Visavergabe an Gäste des XX. Weltjugendtages in Köln vom 16. bis zum 21. August 2005 besonders restriktiv zu verhalten, und in wie vielen Fällen wurde angemeldeten Gästen, welche über eine beim Weltjugendtagsbüro und für die Behörden nachvollziehbare registrierte Kontingentnummer und eine ausdrückliche Genehmigung des örtlichen Bischofs verfügen müssen, die Einreise verweigert (bitte Aufschlüsselung nach Staaten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth vom 22. August 2005

Um möglichst vielen jungen Menschen die Teilnahme am XX. Weltjugendtag der katholischen Kirche zu ermöglichen, hat das Auswärtige Amt mit den Organisatoren des Weltjugendtages ein spezielles Verfahren zur Visaerteilung an die Teilnehmer abgestimmt. Dieses sieht u. a. die kostenfreie Visumerteilung sowie eine vereinfachte Überprüfung der Reisekrankenversicherung und der Finanzierung des Aufenthalts vor. Ferner sind in diesem Verfahren die problemlose Nachprüfbarkeit der Onlineregistrierung der Teilnehmer sowie die Einbindung von Kirchenvertretern im Gastland durch so genannte Empfehlungsschreiben geregelt.

Das speziell abgestimmte Visumverfahren, das explizit Verfahrenserleichterungen für die Antragsteller vorsieht, bedeutet jedoch nicht, dass die einschlägigen Bestimmungen des europäischen Gemeinschaftsrechts und des deutschen Ausländerrechts außer Kraft gesetzt werden. So können die deutschen Auslandsvertretungen Visa zum Zwecke der Teilnahme am Weltjugendtag (welche als Schengen-Visa ausgestellt werden) nur dann erteilen, wenn die Anwesenheit des Ausländers Interessen der Bundesrepublik Deutschland bzw. anderer Schengen-Staaten nicht beeinträchtigt oder gefährdet. In diesem Zusammenhang muss insbesondere zur Rückkehrbereitschaft des Antragstellers eine positive Prognose abgegeben werden.

Visumanträge zum Zwecke der Teilnahme am Weltjugendtag werden nicht gesondert statistisch erfasst. Zahlen zu abgelehnten Anträgen können daher nicht zur Verfügung gestellt werden.

3. Abgeordneter **Horst Seehofer** (CDU/CSU)

Welche Aufträge hat die Firma Mercer vom Auswärtigen Amt bzw. anderen Bundesministerien erhalten, und wie hoch sind die bisherigen Kosten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Klaus Scharioth
vom 25. August 2005

Das Auswärtige Amt hat auf der Grundlage eines wettbewerbsrechtlich abgesicherten Teilnahmewettbewerbs der Firma „Mercer Human Resource Consulting S. A." im April 2005 den zunächst auf ein Jahr befristeten Auftrag erteilt, die immateriellen Belastungen an 224 ausländischen Dienstorten des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums der Verteidigung zu ermitteln und sie vergleichend nach Belastungspunkten einzustufen. Die von dem Unternehmen erhobenen Daten sollen in ein neues System der Zuteilung der Dienstorte zu den Stufen des Auslandszuschlags Eingang finden (Rechtsgrundlage: § 55 Abs. 6 BesG). Die bisherigen Kosten der Einschaltung der Firma „Mercer Human Resource Consulting S.A." belaufen sich auf 55 000 Euro.

Die Arbeiten an dem neuen System gehen auf einen Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom April 2002 zurück. Er stützte sich dabei ausdrücklich auf Empfehlungen des Bundesrechnungshofes, der in diesem Zusammenhang angeregt hatte, die Einbeziehung eines externen Unternehmens zur Bewertung der Belastungen an ausländischen Dienstorten zu prüfen. Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde seitdem regelmäßig über die Umsetzung seines Beschlusses unterrichtet, zuletzt am 7. April 2005. An den Arbeiten sind unter Federführung des Auswärtigen Amts auch das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Verteidigung beteiligt worden.

Von anderen Bundesministerien ist der Firma „Mercer Human Resource Consulting S. A." im überprüften Zeitraum (seit Oktober 1998) kein Auftrag erteilt worden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordnete **Gisela Piltz** (FDP)

Aufgrund welcher Erwägungen wird in der bundesweiten Polizeidatei INPOL der Katalogwert „Homosexueller" für die Erfassung von Tatopfertypen genutzt, und werden die Betroffenen über diesen Vorgang informiert?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 19. August 2005

Im zentralen polizeilichen Informations- und Auskunftssystem INPOL werden die wichtigsten Fallinformationen überblickartig in prägnanter Form für den Polizeibeamten zur Verfügung gestellt. Zu diesen Informationen gehören insbesondere die so genannten Fallgrunddaten, in denen Angaben zu der Tatzeit, dem Tatort, der Deliktsbezeichnung, der Deliktsart (Versuch/Vollendung), dem Opfer (anonymisiert) bzw. dem angegriffenen Objekt, der sachbearbeitenden Dienststelle sowie deren Aktenzeichen und zum Stand der Ermittlun-

gen gemacht werden können. Dem Polizeibeamten steht in diesem Zusammenhang bei der Klassifizierung des Opfers ein Katalog von 177 Katalogwerten zur Verfügung. Diese Katalogwerte wurden in den polizeilichen Bund-Länder-Gremien festgelegt und im Laufe der Jahre fortentwickelt. In dem Katalog existiert der Wert „Homosexueller", der neben den anderen o. g. Angaben zur Tat einer ersten Konkretisierung des Sachverhalts dienen soll. Gespeichert wird jedoch allein dieser Hinweis auf die Opfereigenschaft, aus der die Identität der Person nicht erkennbar ist. Eine automatische Zuordnung des betroffenen Opfers zu diesem Katalogwert ist nicht möglich. Eine Information des Betroffenen ist insoweit aus hiesiger Sicht entbehrlich. Die Polizeien des Bundes haben bislang von der Möglichkeit, diesen Katalogwert zu nutzen, keinen Gebrauch gemacht.

5. Abgeordnete **Daniela Raab** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Kenntnis über die Verwendung des SED/PDS-Barvermögens in Höhe von 6 Mrd. DDR-Mark in den Jahren 1989/1990 (vgl. z. B. DER TAGESSPIEGEL vom 6. Februar 2002), die über die Erkenntnisse des 2. Untersuchungsausschusses der 13. Wahlperiode (Bundestagsdrucksache 13/10900) hinausgehen, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 19. August 2005

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse zur Verwendung des festgestellten Barvermögens der SED/PDS, die über den Inhalt des Abschlussberichtes des 2. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages vom 18. Juni 1998 (Bundestagsdrucksache 13/10900) hinausgehen. Dieser Bericht stimmt inhaltlich mit dem Bericht der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR vom 24. August 1998 (Bundestagsdrucksache 13/11353) überein, der sich abschließend mit der Verwendung des festgestellten Barvermögens der SED/PDS befasste.

6. Abgeordnete **Daniela Raab** (CDU/CSU)

Was hat die Bundesregierung bis heute zur Aufklärung des Verbleibs der genannten Gelder unternommen, nachdem die Ergebnisse des 2. Untersuchungsausschusses vorlagen?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 19. August 2005

Die Aufklärung des Verbleibs der Gelder der SED/PDS war eine der wesentlichen gesetzlichen Aufgaben der Unabhängigen Kommission, die darüber dem Deutschen Bundestag abschließend berichtet hat (Bundestagsdrucksache 13/11353). Die Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse war Aufgabe der Treuhandanstalt und ihrer Nachfolgeeinrichtung, der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), im Einvernehmen mit der Unabhängigen Kommission. Über einige das festgestellte Barvermögen der SED/PDS betreffende

gerichtliche Verfahren hat die Unabhängige Kommission in ihrem Nachtragsbericht vom 9. Oktober 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1777) berichtet.

7. Abgeordneter **Dr. Ole Schröder** (CDU/CSU)

Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über den mutmaßlichen Al-Qaida-Hintergrund des mutmaßlichen Top-Terroristen al Qaidas, L. S., der nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ („Aladin aus dem Schwarzwald“, Ausgabe 33/2005) von September 2000 bis Juli 2001 als Asylbewerber in Deutschland gelebt haben soll, vor, und von wem sind diese Erkenntnisse den deutschen Sicherheitsbehörden übermittelt worden?

8. Abgeordneter **Dr. Ole Schröder** (CDU/CSU)

Wann genau ist nach Kenntnis der deutschen Sicherheitsbehörden der mutmaßliche Top-Terrorist al Qaidas, L. S., der nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ („Aladin aus dem Schwarzwald“, Ausgabe 33/2005) von September 2000 bis Juli 2001 als Asylbewerber in Deutschland gelebt haben soll, von den beiden deutschen Schwägern des L. S., C. bzw. M. K. in welchem Dschihad-Lager für den Gotteskrieg angeworben worden?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 25. August 2005

Die Fragen berühren Angelegenheiten der Nachrichtendienste. Insoweit äußert sich die Bundesregierung nur vor den für die Kontrolle der Nachrichtendienste bestellten Gremien des Deutschen Bundestages.

9. Abgeordneter **Dr. Ole Schröder** (CDU/CSU)

Wann haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die jordanischen Behörden im Fall L. S., dessen Aufenthaltsort nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ („Aladin aus dem Schwarzwald“, Ausgabe 33/2005) in einer aus dem Jahr 2001 stammenden und für einen Prozess am Staatssicherheitsgericht in Amman bestimmten Anklageschrift mit: „Jetziger Aufenthaltsort: Deutschland, flüchtig“ angegeben worden sein soll, an deutsche Justiz- oder Sicherheitsbehörden gewandt, und welche konkreten Informationen haben sie übermittelt?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 25. August 2005

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine Anfrage oder Mitteilung der jordanischen Behörden in Zusammenhang mit dem Aufenthalt von L. S. in Deutschland an den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof – als die zuständige Strafverfolgungsbehörde – oder an deutsche Sicherheitsbehörden vor.

10. Abgeordneter **Dr. Ole Schröder** (CDU/CSU)

Hat der mutmaßliche Top-Terrorist al Qaidas, L. S., der nach einem Bericht des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ („Aladin aus dem Schwarzwald“, Ausgabe 33/2005) von September 2000 bis Juli 2001 als Asylbewerber in Deutschland gelebt haben soll, vor seiner Asylantragstellung bereits einmal versucht mittels eines Visums nach Deutschland einzureisen, und leben derzeit noch Verwandte von L. S. in Deutschland, zu denen er mittels eines Anspruchs auf Familiennachzug nachziehen könnte?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 25. August 2005

Eine Person ähnlichen Namens aber mit ansonsten abweichenden Personalien stellte im Juli 1999 einen Antrag auf Ausstellung eines Visums für Deutschland. Bislang konnte nicht abschließend geklärt werden, ob hierbei Personenidentität zu L. S. besteht.

In Deutschland lebt derzeit eine Schwester von L. S. Eine zweite Schwester ist im Juli 2005 nach Syrien ausgereist.

Ein Anspruch auf Familiennachzug kann bei Geschwistern nur im Ermessenswege in Fällen außergewöhnlicher Härte begründet werden.

11. Abgeordneter **Thomas Strobl (Heilbronn)** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über die Person des verhafteten möglichen Al-Qaida-Angehörigen O. b. Y., der mit seinem Mobiltelefon mehrfach nach Deutschland telefonierte und in dessen Gepäck nach Medienberichten (z. B. Frankfurter Rundschau vom 11. August 2005) Stadtpläne vermeintlicher Anschlagsziele wie Frankfurt/M., Bonn sowie Berlin gefunden worden sein sollen (vgl. DER TAGESSPIEGEL Online vom 11. August 2005), insbesondere darüber, ob sich dieser O. b. Y. jemals in Deutschland aufgehalten hat?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 24. August 2005

Die in Medienberichten dargestellten Deutschlandbezüge wurden von pakistanischer Seite auf Anfrage dementiert. Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse über die Person des verhafteten O. b. Y. vor.

12. Abgeordneter **Thomas Strobl (Heilbronn)** (CDU/CSU)

Seit wann und mit welchem Aufenthaltsstatus leben die in Medienberichten (z. B. Frankfurter Rundschau vom 11. August 2005) genannten je ein Dutzend Bremer und Augsburger Personen, deren Namen im Adressenverzeichnis des mutmaßlichen Al-Qaida-Anwerbers M. O. S. gefunden wurden, in Deutschland?

13. Abgeordneter **Thomas Strobl (Heilbronn)** (CDU/CSU)

Besitzen diese Bremer und Augsburger Personen neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsbürgerschaft, und wenn ja, wann sind diese Personen eingebürgert worden?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell
vom 24. August 2005

Die in diesem Zusammenhang stehende Prüfung der Strafverfolgungsbehörden dauert noch an.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

14. Abgeordnete **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD)

Wie hoch wäre die jährliche Entlastung aus einem Kinderfreibetrag in Höhe von 8 000 Euro für ein Kind bei einem Alleinverdiener-Ehepaar mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 25 000 Euro, wenn ein Grundfreibetrag von Höhe von 8 000 Euro und ein Einkommensteuertarif mit einem Eingangssatz von 12 Prozent und einem Spitzensatz von 39 Prozent (Abschneidemethode) zugrunde gelegt würde?

Antwort des Staatssekretärs Volker Halsch
vom 25. August 2005

Bei einem Alleinverdiener-Ehepaar mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 25 000 Euro beträgt die steuerliche Entlastung bei einem Kinderfreibetrag von 8 000 Euro unter Berücksichtigung der von Ihnen genannten Einkommensteuertarifstruktur 1 464 Euro. Die steuerliche Wirkung liegt damit deutlich unter der des gezahlten Kindergeldes in Höhe von 1 848 Euro/Jahr, weshalb in diesem Beispiel der Kinderfreibetrag nicht zum Tragen kommt.

15. Abgeordnete **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD)

Wie hoch wäre die jährliche Entlastung im Sachverhalt in Frage 14, wenn das Alleinverdiener-Ehepaar ein zu versteuerndes Jahreseinkommen von 100 000 Euro erzielt hätte?

Antwort des Staatssekretärs Volker Halsch
vom 25. August 2005

Bei einem Alleinverdiener-Ehepaar mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 100 000 Euro beträgt die jährliche Entlastung aus einem Kinderfreibetrag in Höhe von 8 000 Euro unter Berücksichtigung der genannten Tarifstruktur 3 120 Euro. Sie liegt in diesem Fall damit deutlich über dem gezahlten Kindergeld in Höhe von 1 848 Euro.

16. Abgeordnete **Ingrid Arndt-Brauer** (SPD)

Welche Veränderungen ergäben sich in den Sachverhalten in den Fragen 14 und 15 gegenüber dem geltenden Recht?

Antwort des Staatssekretärs Volker Halsch
vom 25. August 2005

Gegenüber dem geltenden Recht würde ein Alleinverdiener-Ehepaar mit einem Kind und einem zu versteuernden Einkommen von 25 000 Euro um 274 Euro entlastet. Diese Entlastung resultiert ausschließlich aus der Tarifstruktur und nicht aus dem erhöhten Kinderfreibetrag. Demgegenüber würde ein Alleinverdiener-Ehepaar mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 100 000 Euro steuerlich insgesamt um 1 138 Euro besser gestellt.

17. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Welche Voraussetzungen müssen im Bankgeschäft bzw. hinsichtlich der Produkte bestehen bzw. erfüllt sein, damit zinsverbilligte Darlehen, speziell im Bereich der Immobilienfinanzierung, nach § 8 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) den Mitarbeitern angeboten werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 23. August 2005

Die Regelung des § 8 Abs. 3 EStG und damit auch der Rabattfreibetrag findet Anwendung, wenn ein Arbeitnehmer aufgrund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen erhält, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 EStG pauschal versteuert wird. Als Wert der Sachbezüge gelten nach § 8 Abs. 3 EStG die um 4 Prozent geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1 080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen (Rabattfreibetrag nach § 8 Abs. 3 EStG).

Der steuerliche Vorteil aus der zinsgünstigen Vergabe von Darlehen an Arbeitnehmer ist nach § 8 Abs. 3 EStG zu ermitteln, wenn der Arbeitgeber Darlehen gleicher Art und – mit Ausnahme des Zinssatzes – zu gleichen Konditionen (Laufzeit, Zinsfestlegung, Sicherung) überwiegend an betriebsfremde Dritte vergibt (BMF-Schreiben vom 28. April 1995, BStBl I S. 273, und vom 21. Juli 2003, BStBl I S. 391). Besonderheiten im Bereich der Immobilienfinanzierung gibt es nicht.

Der Bundesfinanzhof hat im Übrigen im Zusammenhang mit Arbeitgeberdarlehen entschieden, dass der Rabattfreibetrag keine Anwendung findet, wenn der Arbeitgeber lediglich verbundenen Unternehmen Darlehen gewährt (BFH vom 18. September 2002, BStBl 2003 II S. 371) und wenn eine Landeszentralbank Darlehen dieser Art nicht an Fremde vergibt (BFH vom 9. Oktober 2002, BStBl 2003 II S. 373).

18. Abgeordneter **Otto Bernhardt** (CDU/CSU)

Ist es denkbar ein „Nebeneinander“ der Varianten nach § 8 Abs. 3 EStG (wenn die Voraussetzungen erfüllt sind) und nach R 31 Abs. 11 der Lohnsteuerrichtlinie (LStR) durch die Bank anzubieten, und wenn ja, kann ein Mitarbeiter (ein Kundenstamm) beide Varianten in Anspruch nehmen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 23. August 2005

Soweit die Zinsvorteile aus unverzinslichen oder zinsverbilligten Arbeitgeberdarlehen nicht nach § 8 Abs. 3 EStG zu bewerten sind, wird es nach R 31 Abs. 11 LStR aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass die Zinsvorteile nur dann als Sachbezüge zu versteuern sind, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2 600 Euro übersteigt. Hierbei sind Zinsvorteile anzunehmen, soweit der Effektivzins für ein Darlehen 5 Prozent

unterschreitet; dabei sind mehrere Darlehen auch dann getrennt zu beurteilen, wenn sie der Finanzierung eines Objekts dienen und dieselbe Laufzeit haben.

Es sind Fälle denkbar, in denen eine Bank ihren Mitarbeitern zinsverbilligte Darlehen gewährt, die die Voraussetzungen für die Anwendung des § 8 Abs. 3 EStG erfüllen, und daneben Darlehen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Dies ist möglich, weil es sich um eine andere Darlehensart handelt oder weil die Darlehenskonditionen des zweiten Darlehens von denen abweichen, die der Arbeitgeber bei solchen Darlehen fremden Letztverbrauchern anbietet (z. B. ist ein Darlehen zur Immobilienfinanzierung gesichert, das andere jedoch nicht). Ein „Nebeneinander" der beiden Bewertungsvorschriften ist möglich, wie auch das Wort „soweit" in R 31 Abs. 11 Satz 1 LStR verdeutlicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

19. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Seit wann liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass durch Unzulänglichkeiten im Meldeverfahren der Bundesagentur für Arbeit (BA) die Krankenkassen mit erheblichen Datenproblemen zu kämpfen haben und die Krankenkassen aufgrund dieser Flut von fehlerhaften Daten, wie z. B. die AOK Brandenburg, wo schon seit Jahresbeginn 150 000 Fehler manuell verbessert werden mussten, was zu Überstunden eigener Mitarbeiter sowie 4 500 Fremdstunden und damit zu Zusatzkosten in Höhe von 44 000 Euro geführt haben soll, erhebliche finanzielle und personelle Mehraufwendungen verkraften mussten (vgl. hierzu auch Ticker-Meldung von AP vom 17. August 2005), und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung daraufhin ergriffen, um diese Unzulänglichkeiten im Meldeverfahren der BA abstellen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 25. August 2005

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende wurde zum Jahresbeginn ein grundlegend neues System zur Absicherung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und ihrer Angehörigen geschaffen. Rund 6,45 Millionen Menschen beziehen derzeit Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (Stand Juli 2005). Dass die Verwaltung dieses Sicherungssystems, nicht zuletzt aufgrund der späten Entscheidungsfindung im Vermittlungsausschuss, nicht ohne Schwierigkeiten zu bewältigen war und ist, ist der Bundesregierung bekannt. Dies gilt auch für Schwierigkeiten, die das Meldeverfahren der Arbeitsgemeinschaften

und der zugelassenen kommunalen Träger bei den Krankenkassen betreffen.

Die durch die Zahlbarmachungssoftware A2LL intendierten Veränderungen im Meldeverfahren werden seit Jahresbeginn von der Bundesagentur für Arbeit und den Spitzenverbänden der Krankenkassen bei regelmäßigen Treffen erörtert. Zu aktuellen Problemen, die bedingt durch einen Programmfehler in A2LL im Juli 2005 bei den Krankenkassen für zusätzlichen Verwaltungsaufwand sorgten, wird eine gesondert anberaumte Besprechung unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit stattfinden.

20. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die finanziellen sowie sächlichen Aufwendungen der Krankenkassen durch diese Unzulänglichkeiten im Meldeverfahren der BA (bitte detaillierte Aufstellung nach Krankenkassenarten), und mit welchen Auswirkungen auf die gesetzlich vorgegebene Begrenzung der Verwaltungsausgaben der Krankenkassen rechnet die Bundesregierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 25. August 2005

Die Aufwendungen der Krankenkassen, die aufgrund des Verwaltungsmehraufwandes vor Ort entstehen, sind nicht quantifizierbar. Von beitragssatzrelevanten Auswirkungen oder Folgewirkungen auf die gesetzlich vorgeschriebene Begrenzung der Verwaltungsausgaben der Krankenkassen ist nicht auszugehen.

21. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Ist die BA nach Auffassung der Bundesregierung zum Ersatz der Mehraufwendungen, wie z. B. die der AOK Brandenburg, wo schon seit Jahresbeginn 150 000 Fehler manuell verbessert werden mussten, was zu Überstunden eigener Mitarbeiter sowie 4 500 Fremdstunden und damit zu Zusatzkosten in Höhe von 44 000 Euro geführt haben soll, verpflichtet, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 25. August 2005

Die mit der Durchführung des Melde- und Beitragsverfahrens betrauten Stellen erhalten hierfür eine Vergütung. Fragen dieser Vergütung regelt § 28l SGB IV abschließend. Danach sind alle Aufwendungen eines Trägers für das Beitrags- und Meldeverfahren, auch gegebenenfalls auftretende Mehraufwendungen, durch die Vergütung abgeglichen. Da die Höhe der Vergütung durch Vereinbarung der Träger untereinander geregelt wird, besteht die Möglichkeit, im Rahmen dieser Vergütungsregelung einen Ausgleich für Mehraufwendungen, die sich aus der mangelhaften Erfüllung des Meldeverfahrens durch einen Trä-

ger zu Lasten eines anderen Trägers ergeben, zu vereinbaren. Eine weitergehende Schadenersatzpflicht für diese Fälle ist gesetzlich nicht vorgesehen.

22. Abgeordneter **Otto Fricke** (FDP)

Trifft es zu, dass der Tarifvertrag, mit dem die Betriebe der deutschen Bauwirtschaft zur Teilnahme an den Umlageverfahren für Urlaubsgeld, Rentenbeihilfe, Lohnausgleich und Ausbildungskosten (Zahlung einer monatlichen Umlage an die „SOKA-Bau“) verpflichtet werden, für das laufende Jahr, anders als in den Vorjahren, bisher nicht für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 19. August 2005

Die Allgemeinverbindlichkeit des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe vom 20. Dezember 1999 in der Fassung vom 14. Dezember 2004 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2005 beantragt. Der Antrag wurde im Bundesanzeiger Nr. 247 vom 29. Dezember 2004 (S. 24681) bekannt gemacht.

Das Verfahren der Allgemeinverbindlicherklärung konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes führen zurzeit Abstimmungsgespräche mit baunahen Verbänden und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) über eine Abgrenzung der Tarifbereiche. Der Abschluss dieser Gespräche ist Voraussetzung für das erforderliche Votum des Tarifausschusses.

23. Abgeordneter **Jochen-Konrad Fromme** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um den EDV-Bereich der Bundesagentur für Arbeit und der Arbeitsgemeinschaften nunmehr funktionsfähig zu gestalten, um beispielsweise sicherzustellen, dass bezahlte Vorschüsse automatisch vom Programm verrechnet werden, dass z. B. Änderungen auch nach dem 17. eines Monats für den darauf folgenden 1. noch berücksichtigt werden und dass auch die gesetzlichen Änderungen bei den erweiterten Möglichkeiten des Behaltes von Arbeitserlösen durch die letzte Änderung bereits vor 2006 maschinell verarbeitet werden können und nicht erst von Hand nachgearbeitet werden müssen?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 19. August 2005

Die Bundesagentur für Arbeit ist unter Mithilfe des Auftragnehmers T-Systems kontinuierlich damit befasst, die Funktionsfähigkeit der

Software weiter zu steigern. Hierbei sind in den letzten Monaten bereits Verbesserungen in A2LL erfolgt, die die Mitarbeiter in den Arbeitsgemeinschaften entlasten. So konnten seit der Inbetriebnahme von A2LL über 40 sog. Umgehungslösungen entfallen. Eine Vielzahl technischer Fehler ist seit Anfang dieses Jahres in A2LL beseitigt worden. Dadurch konnte die Stabilität und Geschwindigkeit der Anwendung in den letzten Monaten deutlich verbessert werden. Weiterhin ist die Zahl der parallelen Nutzer mittlerweile auf 40 000 gesteigert worden.

Soweit dennoch Funktionseinschränkungen vorhanden sind, ist zunächst daran zu erinnern, dass die Entwicklung der Software A2LL zur Berechnung, Auszahlung und Bescheidung der Leistungen nach dem SGB II zum Jahreswechsel 2004/2005 von einem außerordentlichen Zeitdruck geprägt war. Zu diesem Zeitpunkt war entscheidend, dass die ehemaligen Bezieher von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum 1. Januar 2005 über die ihnen zustehenden Leistungen verfügen können. Im Rahmen der erforderlichen Priorisierung in der IT-Entwicklung mussten daher andere – ebenfalls notwendige – Funktionalitäten zurückgestellt werden.

Die Bundesagentur für Arbeit ist sich der noch vorhandenen Funktionseinschränkungen des Verfahrens A2LL bewusst und arbeitet gemeinsam mit dem Softwarelieferanten T-Systems mit Hochdruck und großem Ressourceneinsatz daran, diese zu beseitigen. Aktuell sind ca. 160 Mitarbeiter der BA und ca. 120 Mitarbeiter von T-Systems mit der Weiterentwicklung von A2LL befasst.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Priorisierung der erforderlichen Verbesserungen auch unter Einbeziehung der kommunalen Träger erfolgt, die durch eigene Experten in einer Arbeitsgruppe zu IT-Fragen vertreten sind. Diese Arbeitsgruppe trifft sich in regelmäßigen Abständen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

24. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Wie ist bei Mietverträgen von Arbeitslosengeld-II-Empfängern die Anrechnung von möglichen Betriebskostenguthaben nach der Jahresschlussrechnung für 2004 auf das Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft geregelt, und beabsichtigt die Bundesregierung eine diesbezügliche einheitliche Information an alle Abrechnungsstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 25. August 2005

Guthaben aus der jährlichen Betriebskostenabrechnung für Mietwohnraum werden gemäß § 11 Abs. 1 SGB II als einmalige, nicht zweckbestimmte Einnahmen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Die Berechnung des Einkommens im Einzelnen ist in § 2 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung geregelt.

Für einmalige Einnahmen gilt derzeit, dass sie von dem Monat an zu berücksichtigen sind, in dem sie zufließen. Leistungen zur Sicherung

des Lebensunterhalts sollen für die Zahl von ganzen Tagen nicht erbracht werden, die sich unter Berücksichtigung der monatlichen Einnahmen nach Abzug von Freibeträgen und Absetzbeträgen bei Teilung der Gesamteinnahmen durch den ermittelten täglichen Bedarf einschließlich der zu zahlenden Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ergibt. Dies bedeutet, dass, solange kein Arbeitslosengeld II gewährt wird, die einmaligen Einnahmen – nach Abzug der üblichen Absetzbeträge sowie der Beträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung – zur Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen.

Dieses Vorgehen ist in den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit, die mit dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit abgestimmt worden sind, dargestellt. Eine darüber hinausgehende Information der Träger ist nicht angezeigt.

Ab dem 1. Oktober 2005 wird eine veränderte Rechtslage gelten: Einmalige Einnahmen sind auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag anzusetzen. Auf diese Weise werden einmalige Einnahmen künftig über einen längeren Zeitraum verteilt und in vielen Fällen damit der Schutz in der Sozialversicherung aufrechterhalten.

Das Bundeskabinett hat diese Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung am 10. August 2005 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

25. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Auf welches Volumen beläuft sich die jährliche Produktion bzw. der jährliche Verbrauch von Tätowierfarben in Deutschland, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang getroffen, um gesundheitliche Schäden bei tätowierten Personen durch den Einsatz gesundheitsgefährdender bzw. krebserregender Substanzen in Tätowierfarben auszuschließen?

Antwort des Staatssekretärs Alexander Müller vom 19. August 2005

Angaben zum Volumen der jährlichen Produktion bzw. des jährlichen Verbrauchs von Tätowierfarben in Deutschland liegen der Bundesregierung nicht vor.

Bei Tätowierfarben finden derzeit national die allgemeinen Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes zum Gesundheitsschutz Anwendung.

Darüber hinaus unterliegen die entsprechenden Einrichtungen, beispielsweise Piercing- und Tätowierstudios, nach § 36 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Von den Ländern werden dazu entsprechende Hygienevorschriften in eigener Verantwortung erlassen. Auf der Grundlage des § 17 Abs. 4 IfSG bzw. des früheren § 12a des Bundes-Seuchengesetzes sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den dort genannten Voraussetzungen durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten zu erlassen. Mittlerweile sind in fast allen Ländern entsprechende Hygieneverordnungen vorhanden, in einigen Fällen auch durch Merkblätter oder Musterhygienepläne ergänzt (z. B. Niedersachsen; Deutsches Ärzteblatt: Bühling et al., 7. Februar 2003). Die Inhalte regeln überwiegend das Hygieneverhalten bei Verletzungen der Haut und Schleimhäute, wie sie u. a. beim Ohrlochstechen oder Tätowieren entstehen. Diese Merkblätter oder Musterhygienepläne können auch in Piercingstudios Verwendung finden.

Die Bundesregierung sieht im Hinblick auf den gesundheitlichen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher bei Tätowierungen weiteren Handlungsbedarf und hatte das Bundesinstitut für Risikobewertung deshalb um eine gesundheitliche Bewertung zu dieser Problematik gebeten.

Parallel dazu sieht das künftige Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, dessen Kernstück das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) ist, vor, dass die Vorschriften des LFGB für kosmetische Mittel auch für Mittel zum Tätowieren gelten (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 LFGB). Hiermit wird auch die erforderliche Grundlage geschaffen, für das Tätowieren spezifische rechtliche Anforderungen vorzusehen. Seitens des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird gegenwärtig auf der Grundlage der einschlägigen Ermächtigungen ein Verordnungsentwurf erarbeitet, der die erforderlichen Anforderungen an Mittel zum Tätowieren regelt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

26. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass zusätzliche finanzielle Mittel für die Kinderbetreuung in den Kommunen aus dem Bundeshaushalt finanziert werden können?

27. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Wenn ja, auf welcher Grundlage könnte diese Finanzierung erfolgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christel Riemann-Hanewinckel
vom 22. August 2005

Die Aufgaben- und damit die Finanzierungsverantwortung für die Kindertagesbetreuung liegt bei den Ländern und Kommunen. Der direkte Ausgleich der bei den Kommunen entstehenden Kosten durch den Bund würde der Finanzverfassung widersprechen.

Gleichwohl stellt der Bund für den Ausbau der Kindertagesbetreuung nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) die Finanzierungsgrundlage im Wege der Entlastung der Kommunen bereit. Die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe hat eine Entlastung der Kommunen herbeigeführt, die die finanziellen Grundlagen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung nach dem Tagesbetreuungsausbaugesetz sichert.

28. Abgeordnete **Maria Eichhorn** (CDU/CSU)

Mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, das in der „FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND“ vom 29. Juli 2005 angekündigte Ziel einer schrittweisen Einführung der Gebührenfreiheit in Kindergärten erreichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christel Riemann-Hanewinckel
vom 22. August 2005

Mit dem am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz hat die Bundesregierung den dringend notwendigen schrittweisen Ausbau der Kindertagesbetreuung in Deutschland auf ein den europäischen Nachbarländern vergleichbares Niveau auf den Weg gebracht.

Als konsequentes weiteres Ziel will die Bundesregierung gemeinsam mit Ländern und Kommunen die schrittweise Einführung der Gebührenfreiheit in Kindergärten erreichen. Sie wird hierzu in der kommenden Legislaturperiode mit allen Beteiligten Gespräche aufnehmen, um die gesetzgeberischen Handlungsmöglichkeiten auszuloten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

29. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Wie ist der Sachstand der Regelungen bzw. Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich mit dem Nachbarland Polen, nachdem im letzten Monat ein entsprechendes deutsch-französisches Rahmenabkommen unterzeichnet wurde?

30. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Wie ist der Sachstand der Regelungen bzw. Verhandlungen über ein Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich mit dem Nachbarland Tschechien, nachdem im letzten Monat ein entsprechendes deutsch-französisches Rahmenabkommen unterzeichnet wurde?

Antwort des Staatssekretärs Heinrich Tiemann vom 24. August 2005

Am 22. Juli 2005 haben die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung, Ulla Schmidt, und der französische Minister für Gesundheit und Solidarität, Xavier Bertrand, in Weil am Rhein ein Rahmenabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich unterzeichnet. Ziel dieses Vertrages ist es, den Einsatz deutscher und französischer Rettungskräfte auf fremdem Hoheitsgebiet zu ermöglichen und dadurch die Unfallversorgung für Bürgerinnen und Bürger beiderseits der deutsch-französischen Grenze deutlich zu verbessern. Darüber hinaus soll ein besserer Zugang der Bewohner des Grenzgebietes zur grenzüberschreitenden medizinischen Versorgung sichergestellt und die Kontinuität der Behandlungen gewährleistet werden.

Daneben können auch regionale Kooperationsvereinbarungen im übrigen Gesundheitsbereich abgeschlossen werden, die eine gegenseitige Inanspruchnahme von Gesundheitseinrichtungen sowie den grenzüberschreitenden Einsatz von Gesundheitspersonal zur Verbesserung des Zugangs der Bewohner des Grenzgebietes zur medizinischen Versorgung regeln können. Ziel ist auch die Förderung der gegenseitigen Nutzung der Kenntnisse und Behandlungspraktiken, um die Qualität und Sicherheit der Behandlung zu erhöhen.

Die betroffenen an Frankreich angrenzenden Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland haben nach umfangreichen eigenen Vorarbeiten bei der Aushandlung des Rahmenabkommens, das fast ausschließlich Gegenstände zum Inhalt hat, die in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, hervorragend mitgearbeitet. Sie haben sich erst nach Ausschöpfung ihrer eigenen Möglichkeiten, die Materie selbst völkervertraglich mit den angrenzenden französischen Départements zu regeln, an den Bund gewandt. Dies, damit es ihnen

durch Abschluss eines Rahmenabkommens auf nationaler Ebene über grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich ermöglicht wird, Vereinbarungen insbesondere zum grenzüberschreitenden Rettungsdienst mit den angrenzenden französischen Départements zu schließen.

Voraussetzung für Verhandlungen des Bundes in Bezug auf ein Rahmenabkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich mit Polen bzw. Tschechien ist demnach, dass die an Polen angrenzenden Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen bzw. die an Tschechien angrenzenden Bundesländer Sachsen und Bayern bei dem Regelungsbedarf in diesem Bereich zunächst selbst tätig werden. Für den Fall, dass, wie im deutsch-französischen Beispiel, für bestimmte Regelungsinhalte ein Rahmenabkommen auf nationaler Ebene erforderlich werden sollte, wird die Bundesregierung die Initiative ergreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

31. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Wie viele Unternehmen, die vermeintlich am so genannten Mautkontrolltest des Bundesverbandes für Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e. V. teilgenommen haben, hat das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) bisher überprüft, und welche konkreten Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften wurden dabei festgestellt?

32. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Wie viele Bußgeldverfahren wurden im Zusammenhang mit dem so genannten Mautkontrolltest eingeleitet, und wie viele Bußgeldbescheide wurden bisher in dieser Angelegenheit erlassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 19. August 2005

Das Bundesamt für Güterverkehr hat sämtliche Unternehmer, die am so genannten Mautkontrolltest des Bundesamtes für Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung (BGL) e. V. teilgenommen haben, ermittelt. Das BAG prüft, inwieweit jedes dieser Unternehmen gegen das Autobahnmautgesetz verstoßen und ordnungswidrig gehandelt hat. Darüber hinaus wird geprüft, ob die beteiligten Unternehmer gegen Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen haben. Bei ersten Unternehmen, die anlässlich des so genannten Mautkontrolltests besonders auffällig geworden sind, hat das BAG bereits die Betriebskontrolle eingeleitet. Stellt das BAG bei seinen Betriebskontrollen Verstö-

ße gegen gesetzliche Vorschriften fest, wird es unverzüglich entsprechende Bußgeldverfahren einleiten. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird dem Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen des Deutschen Bundestages nach Abschluss der Prüfungen des BAG einen zusammenfassenden Bericht über die anlässlich des so genannten Mautkontrolltests festgestellten Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften übermitteln.

33. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den Vorgang rechtlich – wie im so genannten Mautkontrolltest des BGL geschehen –, dass für die unternommene Fahrt zwar eine Mautzahlung nachgewiesen werden kann, dass aber aufgrund eines „Zahlendrehers" das Kennzeichen nicht korrekt eingegeben wurde, und wie geht das BAG im Rahmen seiner Betriebskontrollen damit um?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 19. August 2005

Die absichtliche Falscheingabe des Kfz-Kennzeichens stellt eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Autobahnmautgesetzes für schwere Nutzfahrzeuge (ABMG) dar. Das BAG wird im Einzelfall prüfen, ob die Voraussetzungen einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 ABMG vorliegen. Sind die Voraussetzungen gegeben, wird das BAG ein in der Höhe angemessenes Bußgeld für diese vorsätzliche Handlung erlassen. Darüber hinaus prüft der Bund den Vorgang im Hinblick auf seine strafrechtliche Relevanz und behält sich auch die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche vor.

34. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Bei wie viel Prozent der Unfälle in der allgemeinen Luftfahrt spielen in Deutschland medizinische Gründe, die durch die bisher gültigen bzw. aktuellen Tauglichkeitsrichtlinien erfasst werden, eine im Vergleich zu anderen Risikofaktoren signifikante Rolle?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 23. August 2005

Die für die Ermittlung von Ursachen bei Flugunfällen zuständige Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) führt keine Statistik über die nichtgewerbliche Luftfahrt, aus der sich prozentual der Einfluss medizinischer Aspekte bei Unfällen oder schweren Störungen ersehen lässt. Insgesamt sind seit 1990 in 18 von der BFU untersuchten Unfällen bei privaten Reise- oder Rundflügen gesundheitliche Faktoren als beitragendes oder maßgebendes Element ermittelt worden. Allerdings wird nur bei tödlich verletzten Piloten eine Autopsie im Hinblick auf den Gesundheitszustand vorgenommen. Es muss davon ausgegangen werden, dass trotz der insgesamt geringen Anzahl von Flugunfällen

und schweren Störungen bei einem nicht unerheblichen Anteil aus dieser Gesamtheit medizinische Aspekte eine Rolle gespielt haben, ohne dass diese bei der Ursachenermittlung erkannt werden konnten.

Auch bei der gewerblichen Luftfahrt ist die Anzahl der Unfälle/schweren Störungen äußerst gering, so dass der in dieser Anzahl enthaltene Anteil der medizinischen Ursachen sich nicht für eine statistische Auswertung eignet.

Die Bundesregierung ist der Meinung, dass aus den insgesamt geringen Zahlen von Flugunfällen oder schweren Störungen im Bereich der Luftfahrt nicht die Folgerung gezogen werden kann, auf flugmedizinische Untersuchungen in einzelnen Luftfahrtteilbereichen zu verzichten. In diesem Sinne argumentiert auch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), die im Anhang 1 zur Konvention flugmedizinische Untersuchungen u. a. für Privatpiloten, Segelflugzeugführer und Freiballonfahrer vorsieht.

35. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung die Studie des Verbandes der Allgemeinen Luftfahrt e. V. (AOPA) zu medizinischen Gründen als Unfallursache in der allgemeinen Luftfahrt bekannt, und wenn ja, wurde dieses Wissen in Deutschland bei der Verabschiebung des Joint Aviation Requirements-Flight Crew Licensing (JAR-FCL) 3 (deutsch) berücksichtigt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 23. August 2005

Eine Studie der AOPA zu medizinischen Gründen als Unfallursache in der allgemeinen Luftfahrt ist der Bundesregierung nicht bekannt. Eine Nachfrage bei der AOPA-Geschäftsstelle hat ergeben, dass es eine solche Studie nicht gibt. Vermutlich ist eine als „2004 Nall Report, Accident Trends and Factors for 2003“ bekannte Studie aus den USA gemeint. Hierin ist ein wenige Zeilen umfassender Abschnitt zu „Pilot Incapacitation“ enthalten, aus dem hervorgeht, dass es in 2003 in den USA fünf Vorfälle gegeben hat, bei denen Piloten der allgemeinen Luftfahrt aus medizinischen Gründen nicht mehr in der Lage waren, ihr Luftfahrzeug sicher zu beherrschen.

Die Problematik der Sinnfälligkeit von Tauglichkeitsuntersuchungen in den Bereichen der allgemeinen Luftfahrt und des Segelfluges wurde mit den entsprechenden deutschen Luftfahrtverbänden im Rahmen der Anhörung und Abstimmung vor Einführung des JAR-FCL ausführlich erörtert. Außerdem waren zahlreiche europäische Verbände, einschließlich des Luftsports und der allgemeinen Luftfahrt, mit deutschen Vertretern und über 40 Flugmediziner aus über 30 Ländern (auch aus den USA) bei der Erarbeitung der flugmedizinischen Tauglichkeitsanforderungen auf der Ebene der Joint Aviation Authorities (JAA, Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtbehörden) beteiligt.

In Deutschland gibt es seit der Wiederzulassung der privaten Luftfahrt und des Segelfluges in den Jahren nach 1954 flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchungen für Luftfahrer.

36. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass in den USA und in Großbritannien für Piloten von Segelflugzeugen und Ultraleichtflugzeugen wegen der AOPA-Studie überhaupt keine medizinische Tauglichkeitsuntersuchungen mehr vorgeschrieben sind, und wenn ja, welche Konsequenzen beabsichtigt die Bundesregierung hieraus zu ziehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 23. August 2005

Nach den US-amerikanischen Vorschriften FAR Part 61 und Part 67 ist für einen Lizenzinhaber der Berechtigung „Segelflugzeuge“ und „Microlight Aircraft“ (der deutschen Klasse „Ultraleichtflugzeuge“ vergleichbar) kein flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis erforderlich. Nach Kenntnis der Bundesregierung wird jedoch von Lizenzinhabern einer Berechtigung als „Recreational Pilot“ oder als „Private Pilot“ ein Tauglichkeitszeugnis der amerikanischen Klasse 3 gefordert.

Im Vereinigten Königreich liegt die persönliche und rechtliche Verantwortung für die Tauglichkeit im Bereich des Segelfluges beim Piloten selbst. Hierzu muss er sich bei einem Allgemeinmediziner registrieren lassen und bei allen gesundheitlichen Fragen entsprechenden Rat einholen. Medizinische Experten der „British Glider Association“ unterstützen hierbei die Allgemeinmediziner. Mitglieder von Segelflugvereinen unterliegen, auch in Bezug auf die flugmedizinische Tauglichkeit, der Kontrolle der Vereinsführung. Berufsmäßig tätige Fluglehrer für die Ausbildung von Segelflugzeugführern benötigen ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 2 oder höher.

Die Bundesregierung sieht vor dem Hintergrund des seit Jahrzehnten bewährten Systems (siehe Antwort zu Frage 35) keinen Anlass, unmittelbare Konsequenzen aus den in den USA und im Vereinigten Königreich praktizierten Verfahren und zu Grunde liegenden Systemen zu ziehen. Allerdings unterstützt die Bundesregierung das Vorhaben der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) in Köln, in den Jahren 2006/2007 in Europa harmonisierte Tauglichkeitsanforderungen für den Bereich des Luftsports zu schaffen.

37. Abgeordneter **Dr. Michael Fuchs** (CDU/CSU)

Lassen sich die Regelungen nach JAR-FCL 3 (deutsch) mit den von der Bundesregierung angekündigten Anstrengungen beim Bürokratieabbau vereinbaren, und wenn ja, warum?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 23. August 2005

Die Tauglichkeitsanforderungen nach JAR-FCL 3 (deutsch) bilden die Grundlage für eine gegenseitige Anerkennung der Tauglichkeitszeugnisse innerhalb des europäischen Gemeinschaftsraums für die Lizenzen, die auf JAR-FCL 1 oder 2 (deutsch) basieren. Diese Regelungen wurden nach mehrjähriger Vorbereitung im Mai 2003 auf dringendes Verlangen der deutschen Luftfahrtunternehmen, der Luft-

fahrtverbände (einschließlich AOPA und Deutscher Aero Club) sowie einer Vielzahl von Privatpiloten eingeführt. Eine Nichteinführung hätte einerseits wirtschaftliche bzw. finanzielle Nachteile für deutsche Luftfahrtunternehmen, gewerbsmäßig und beruflich tätige Piloten sowie für ins Ausland fliegende Privatpiloten zur Folge gehabt.

Von der Schaffung eines zu JAR-FCL 3 (deutsch) parallelen Flugtauglichkeitssystems oder von der Beibehaltung des bis 2003 in Deutschland geltenden nationalen Systems für Inhaber von Lizenzen, deren Ausstellung nicht nach JAR-FCL 1 oder 2 (deutsch) erfolgt, wurde im Sinne der Vermeidung unnötiger Bürokratie und zur Vermeidung einer Verunsicherung bei den betroffenen Piloten und Fliegerärzten, die folglich zwei verschiedene Tauglichkeitssysteme beachten müssten, Abstand genommen.

38. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung die Pressemeldung (vgl. Cellesche Zeitung vom 2. Juli 2005) bestätigen, wonach für die Ortsumgehung Celle im Zuge der Bundesstraße B 3 17 Mio. Euro zusätzlich zum normalen Etat für Verkehrsprojekte dem Land Niedersachsen zur Verfügung gestellt werden, und wie bringt die Bundesregierung die Gelder für die Ortsumgehung auf?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 22. August 2005

Die Finanzierung des ersten Abschnitts der Ortsumgehung Celle im Zuge der Bundesstraße B 3 nördlich Ehlershausen bis südlich Celle erfolgt nach Maßgabe der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

39. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Wann werden der Bund und das Land Niedersachsen die Vereinbarungen für die Finanzierung der Ortsumgehung treffen, und wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung für die Umgehung aus?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 22. August 2005

Es ist vorgesehen, dass der Bund und das Land Niedersachsen rechtzeitig zum Baubeginn der Ortsumgehung Celle die Vereinbarung über die Mitfinanzierung der Stadt Celle und des Landkreises Celle treffen werden. Ziel ist die Realisierung des ersten Abschnitts der Ortsumgehung im Zeitraum 2006 bis 2008.

40. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Musste Joint Aviation Requirements-Flight Crew Licensing (JAR-FCL) 3 zwingend in deutsches Recht transformiert werden, und wenn nein, welche Gründe bewogen die Bundesregierung dies zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 19. August 2005

In der Vereinbarung von Zypern vom 11. September 1990 haben sich die damaligen Mitgliedsländer der Joint Aviation Authorities (JAA, Arbeitsgemeinschaft europäischer Luftfahrtbehörden) auf freiwilliger Basis verpflichtet, alle durch die JAA erarbeiteten Regelungen (Joint Aviation Requirements, JAR) als nationale Luftfahrtvorschriften einzuführen. Die Regelungen JAR-FCL 1 bis 4 wurden nach mehrjähriger Vorarbeit im Jahr 2003 von Deutschland als einem der letzten EU-Mitgliedsländer, dringend gefordert von Luftfahrtunternehmen und Privatpiloten, rechtsverbindlich umgesetzt.

Die Umsetzung bringt erhebliche Vorteile für die betroffenen Luftfahrzeugführer, da damit eine automatische Anerkennung der Lizenzen für Verkehrsflugzeug-/-hubschrauberführer, Berufsflugzeug-/-hubschrauberführer, Privatflugzeug-/-hubschrauberführer und Flugingenieure sowie der dafür geltenden Tauglichkeitszeugnisse in allen EU-Mitgliedsländern und darüber hinaus in allen weiteren Ländern, die JAR-FCL eingeführt haben, verbunden ist.

41. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Wie viele Staaten haben bisher die Regelungen JAR-FCL 1 bis 4 in nationales Recht umgesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 19. August 2005

Nach Auskunft der JAA haben bisher insgesamt 21 europäische Staaten die Regelungen JAR-FCL 1 (Flugzeuge) und JAR-FCL 3 (Flugmedizin) in nationales Recht umgesetzt. Die Vorschrift JAR-FCL 2 (Hubschrauber) haben 15 Staaten und JAR-FCL 4 (Flugingenieure) fünf Staaten eingeführt.

42. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass es in Deutschland viele Sport-, Privat- und Geschäftspiloten gibt, die zuvor über Jahrzehnte als tauglich eingestuft wurden und nach Inkrafttreten von JAR-FCL 3 ohne Verschlechterung ihrer Gesundheit im letzten Jahr nach den neuen Richtlinien im Durchschnitt zehn Wochen auf ihr Tauglichkeitszeugnis gewartet haben, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 19. August 2005

Die Frage bezieht sich offenbar auf die flugmedizinische Tauglichkeit der Klasse 2, deren Zuständigkeit bei den Bundesländern liegt. Diese Tauglichkeitsklasse gilt für Privatluftfahrzeugführer, Segelflugzeug-

führer, Luftsportgeräteführer sowie für nichtgewerblich tätige Freiballonführer. Die Begriffe Sport- und Geschäftspiloten sind in den Rechtsvorschriften nicht definiert.

Das vor der Einführung von JAR-FCL 3 (deutsch) geltende flugmedizinische System kannte keine Überwachung durch die jeweils zuständigen Behörden, was sowohl von der JAA als auch von der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) beanstandet wurde. Der Grund für die Beanstandungen war u. a. eine Reihe durch die Umstellung des Systems bekannt gewordener Tauglichkeitszeugnisse, die auch nach dem alten System und den damals geltenden medizinischen Kriterien nicht hätten ausgestellt werden dürfen. Insofern ist denkbar, dass einzelne Luftfahrzeugführer ein altes Tauglichkeitszeugnis besaßen, obwohl sie eigentlich schon damals untauglich oder nur beschränkt tauglich waren. Die gegenwärtig vorbereitete Änderung einzelner Verfahrensschritte (nicht der Tauglichkeitskriterien) legt die alleinige Verantwortung für die Tauglichkeit in die Hände der entsprechend anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen, wobei die zuständigen Stellen von Bund und Ländern eine sehr viel intensivere Kontrollfunktion ausüben werden als dies früher der Fall war.

Die Dauer des Verfahrens bis zur Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses hängt sehr stark vom jeweiligen Einzelfall ab. Ist die Tauglichkeit nach einer flugmedizinischen Untersuchung ohne Einschränkung gegeben, dauert die Ausstellung eines entsprechenden Zeugnisses maximal wenige Tage. Ist eine genauere Überprüfung durch die Einschaltung von Fachärzten oder eines flugmedizinischen Zentrums erforderlich, gegebenenfalls unter Festlegung von Auflagen oder Beschränkungen, verzögert sich naturgemäß der Abschluss des Verfahrens. Nach ernsterer Erkrankung kann die Wiederherstellung der Tauglichkeit und damit die Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses in Einzelfällen bis zu mehreren Monaten dauern.

43. Abgeordneter **Klaus Riegert** (CDU/CSU)

Welche Kosten entstanden für die Flauguntersuchung vor der Transformation von JAR-FCL 3, und wie hoch sind die Kosten jetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 19. August 2005

Die Kosten bzw. Gebühren für den Erwerb eines flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses setzen sich wie folgt zusammen:

- Die Kosten der flugmedizinischen Sachverständigen für durchgeführte Tauglichkeitsuntersuchungen werden nach der Gebührenordnung der Ärzte abgerechnet. Auf die Höhe dieser Kosten hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen keinerlei Einfluss.

- Die Höhe der Verwaltungsgebühren der zuständigen Stellen (Luftfahrt-Bundesamt oder Länderluftfahrtbehörden) sind im Gebührenverzeichnis zur Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) festgelegt.

Die LuftKostV mit dem Gebührenverzeichnis wird in unregelmäßigen Zeitabständen geändert, in der Regel jeweils mit Gebührenerhöhungen. Insofern ist ein Vergleich der Höhe früherer mit derzeitigen Verwaltungsgebühren nicht möglich. Sowohl die medizinischen Kosten als auch die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem betreffenden Einzelfall. Dies bedeutet, dass bei einem erforderlichen Einschalten von zusätzlichen Fachärzten oder weiteren flugmedizinischen Sachverständigen im Rahmen von Überprüfungen der Tauglichkeit in Sonderfällen sowohl die ärztlichen Kosten als auch Verwaltungsgebühren höher liegen. Eine allgemein gültige Kostenhöhe lässt sich deshalb nicht angeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

44. Abgeordneter **Kurt-Dieter Grill** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass es in jüngster Zeit zu staatsanwaltschaftlichen Hausdurchsuchungen bei mindestens einem ehemaligen Mitarbeiter des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) gekommen ist, und wenn ja, was waren nach Kenntnis der Bundesregierung die Gründe für diese Hausdurchsuchungen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 24. August 2005

Art und Umfang staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen liegen allein in der Zuständigkeit der Jusitzbehörden des jeweiligen Bundeslandes.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

45. Abgeordneter **Klaus Minkel** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung zurzeit durch Bundestagsabgeordnete „Ganztagsschulen-Uhren“ an neu eingerichtete Ganztagsschulen bundesweit verteilen lässt (vgl. Wetterauer Zeitung vom 16. August 2005), und wenn ja, wie viele?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 23. August 2005

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat keine Uhren verteilen lassen. Die „Ganztagsschulen-Uhren“ sind Teil eines Informationspakets zur Vermittlung des Ganztagsschulprogramms, das das BMBF Bundestagsabgeordneten auf Anfrage zukommen lässt. Im

Rahmen dieses Materialversands wurden bislang 491 Uhren zusammen mit Broschüren, Flyern und Filmdokumentationen verschickt. Die Info-Pakete enthalten folgenden ausdrücklichen Hinweis: „Diese Uhr wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unentgeltlich abgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen/Wahlwerbern oder Wahlhelferinnen/Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden."

46. Abgeordneter **Klaus Minkel** (CDU/CSU)

Wie hoch war der hierfür entstandene Aufwand?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 23. August 2005

Der Aufwand für den Versand von Informationsmaterialien wird nicht gesondert für einzelne Materialien bzw. Medien erfasst.

47. Abgeordneter **Klaus Minkel** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung in der Verteilung der „Ganztagsschulen-Uhren" gegebenenfalls einen Verstoß gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Staat zur Neutralität in einem Bundestagswahlkampf verpflichtet ist, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 23. August 2005

Nein. Seit der Auflösung des 15. Deutschen Bundestages durch den Bundespräsidenten am 21. Juli 2005 sind keine Uhren mehr versandt worden.

48. Abgeordneter **Heinrich-Wilhelm Ronsöhr** (CDU/CSU)

Wie hoch waren die Mittel, die aus dem Bundeshaushalt der Jahre 1998 bis 2005 (nach Jahren aufgegliedert) an folgende, in Braunschweig angesiedelte Forschungseinrichtungen geflossen sind: Physikalisch-Technische Bundesanstalt; Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt, Standort Braunschweig; Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Gesellschaft für Biotechnologische Forschung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 23. August 2005

Im Hinblick auf die zur Verfügung stehende knappe Zeit habe ich Ihnen das nachstehende Zahlenmaterial zusammengestellt.

Bundesmittel für ausgewählte Einrichtungen mit Standort Braunschweig für die Jahre 1998 bis 2005 in Euro

Einrichtung	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) (Braunschweig)	119 072 774,23	125 983 964,01	133 976 685,09	133 344 398,73	135 231 846,01	131 994 500,13	127 763 716,44	123 110 047,87
Gesellschaft für Biotechnologische Forschung mit beschränkter Haftung (GBF) (Braunschweig)	30 920 036,93	30 441 119,64	29 914 385,25	32 081 252,66	33 739 526,95	35 735 458,64	38 569 661,08	43 544 703,13
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) (Braunschweig)	42 043 080,26	41 513 514,82	41 577 191,39	44 231 106,98	42 646 056,94	42 564 836,55	43 431 511,27	39 959 945,00
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) (Braunschweig)	2 995 405,64	2 756 209,95	2 463 795,18	2 825 249,44	1 904 892,19	1 668 466,43	1 909 180,29	2 622 748,77
Summe	**195 031 297,06**	**200 694 808,42**	**207 932 056,91**	**212 482 007,81**	**213 522 322,09**	**211 963 261,75**	**211 674 069,08**	**209 237 444,77**
nachrichtlich: institutionelle Förderung DLR Niedersachsen*	51 914 799,59	54 248 384,16	51 419 724,21	53 146 885,46	57 412 532,20	63 516 286,20	64 822 450,00	67 251 150,00

* Bei den Angaben zur institutionellen Förderung des DLR ist die Summe für das Land Niedersachsen angegeben. Eine Aufgliederung nach Standorten ist hier nicht möglich.

49. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Auf wessen Einladung hin hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung, Edelgard Bulmahn, ein Werk der Firma Siemens AG in München besucht, und welche Mitglieder des Deutschen Bundestages hat sie über ihren Besuch vorab informiert oder informieren lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 24. August 2005

Die Einladung zu dem Besuch der Bundesministerin Edelgard Bulmahn bei der Firma Siemens AG in München erfolgte über den Bundestagsabgeordneten Dr. Axel Berg.

Berichtigungen

1. In Bundestagsdrucksache 15/5414 ist in den Antworten zu Frage 93 des Abgeordneten Albrecht Feibel und Frage 94 des Abgeordneten Otto Fricke in Abs. 1 Zeile 2 die Drucksachennummer zu berichtigen:

 Streiche: „15/5898“

 Setze: „**14**/5898“

2. In Bundestagsdrucksache 15/5954 ist in der Antwort zu Frage 14 des Abgeordneten Matthäus Strebl in Abs. 4 folgende Berichtigung vorzunehmen:

 Streiche: Bundesanstalt für Immobilienaufsicht

 Setze: Bundesanstalt für Immobilien**aufgaben**

Berlin, den 26. August 2005

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333